

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der amtsangehörigen Gemeinde Mescherin
vertreten durch das Amt Gartz (Oder)
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Frank Gotzmann
(im folgenden Gemeinde genannt)

und dem Landkreis Uckermark
vertreten durch die Landrätin Frau Karina Dörk
(im folgenden Landkreis genannt)

wird gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg i. V. m. §§ 54 ff des
Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag
geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein, den

Radfernweg Berlin - Stettin
Abschnitt Staffelde –Grenzübergang Rosow

als Gemeinschaftsaufgabe zum Zweck der Schaffung einer guten Befahrbarkeit der
touristischen Infrastruktur auszubauen. Die beiliegende Karte mit der
Streckenführung ist Bestandteil des Vertrages. Art und Umfang der
Ausbaumaßnahme bestimmen sich nach der Ausführungsplanung.

§ 2

Die Gemeinde führt die Maßnahme im Benehmen mit dem Landkreis durch. Die
Gemeinde veranlasst die Planung, das Einholen der erforderlichen Genehmigungen,
ist zuständig für die anforderungsgerechte Ausschreibung, Vergabe der Bauleistung,
Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der
Mängelansprüche(-pflichten) und Geltendmachung von Mängelansprüchen.

Die Gemeinde und der Landkreis stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen miteinander ab.

Weitergehende Forderungen Dritter während der Durchführung der Baumaßnahme, die nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen.

§ 3

Ausbaumaßnahmen werden grundsätzlich nur auf kommunalem Eigentum oder öffentlich gewidmeten Flächen durchgeführt. Die Gemeinde erklärt, dass sie Eigentümer des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grund und Bodens ist bzw. über entsprechend langjährige Pachtverträge oder dauerhafte Nutzungsrechte verfügt, die die vorgesehene Nutzung im Sinne der Förderung über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Fertigstellung gewährleistet.

Sämtliche Erklärungen eigentumsrechtlicher Angelegenheiten liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

§ 4

Gemäß § 9 BbgStrG ist die Gemeinde Baulastträger. Der Gemeinde obliegt die Unterhaltungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Die Gemeinde beantragt die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel und stellt die Gesamtmaßnahme in den Haushalt ein. Der geschätzte Investitionsbedarf für die Gesamtmaßnahme ist in der Anlage ersichtlich, die Bestandteil des Vertrages ist. Der erforderliche Eigenanteil entsprechend Anlage wird dem Landkreis nach Aufforderung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme wird vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durchgeführt. Kosten des Grunderwerbs sind nicht förderfähig. Die Gemeinde trägt nach Abnahme der Baumaßnahme alle aus der Baulastträgerschaft resultierenden Folgekosten.

§ 6

Veränderungen bzw. Ergänzungen zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 7

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die gesamte Dauer der Maßnahmedurchführung.

Nach Abschluss der Maßnahme bedarf der öffentlich-rechtliche Vertrag keiner gesonderten Kündigung.

Gartz (O.), den.....

Gartz (O.), den

Im Auftrag

Frank Gotzmann
Amtsdirektor
Amt Gartz (O.)

Karin Krapalies
2. Stellvertretende Amtsdirektorin
Amt Gartz (O.)

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin
Landkreis Uckermark

Bernd Brandenburg
1. Beigeordneter
Landkreis Uckermark